

II. Die Landeskultur

Literatur:

*Autorenkollektiv*, Landeskulturgesetz, Kommentar zum Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. Mai 1970, Berlin (Ost), 1973 - *Werner Barm*, Umweltschutz in der DDR, Deutsche Studien 1972, S. 194 - *Karl-Heinz Christoph*, Zur Bedeutung des Landeskulturgesetzes, StuR 1970, S. 1453 - *Glaus GJß*, Grenzwerte - eine Rechtsform des Umweltschutzes, StuR 1974, S. 1838; *den*, Das Vermeidungsprinzip in den rechtlichen Regelungen über den Umweltschutz, Wirtschaftsrecht 1976, S. 110 - *Werner Guhn*, Umweltschutz in der DDR, Deutschland Archiv 1972, S. 1038 - *Ika Nohara-Schnabel*, Zur Entwicklung der Umweltpolitik in der DDR, Deutschland Archiv 1976, S. 809 - *Ellenor Oehler-Hehnut Adam/Rita Brock/Heinz Woiczzyk*, Leitung und Planung der sozialistischen Landeskultur in den Territorien, Sozialistische Demokratie vom 19. 5.1972, Beilage - *Gerhard Reintanz*, Umweltschutz und Völkerrecht, StuR 1971, S. 1920.

1. Allgemeines.

- 30 a) Art. 15 Abs. 2 wurde gegenüber Art. 12 Abs. 2 des Entwurfs von 1968 darin geändert, daß die Pflicht zur Reinhaltung der Gewässer (im Entwurf: »des Wassers«) und der Luft sowie der Schutz der Pflanzen- und Tierwelt nicht nur Sache der zuständigen Organe (im Entwurf: »Staat und Gesellschaft«), sondern auch jedes einzelnen Bürgers sein soll. Die Erhaltung des Bodens als Mittel des Naturschutzes wurde offenbar mit Rücksicht auf die Regelungen des Art. 15 Abs. 1 gestrichen. Dafür wurde den zuständigen Organen und jedem Bürger aufgetragen, auch für den Schutz der landschaftlichen Schönheiten der Heimat zu sorgen.
- 31 b) Die Landeskultur erfordert nicht selten Beschränkungen des Eigentums aller Arten und Formen sowohl an unbeweglichen wie auch beweglichen Sachen.
- 32 c) Die Verfassung von 1949 enthielt keine Bestimmungen über die Landeskultur. Die Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege wurden lediglich unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung und Förderung der Ertragssicherheit des Bodens gesehen, die nach Art. 25 Abs. 3 auch durch diese gewährleistet werden sollten.
- 33 2. Die einfache Gesetzgebung hatte schon vor 1968 für einen umfassenden Naturschutz gesorgt. Zu nennen sind die Verordnung zum Schutze der Feldgehölze und Hecken vom 29- 10. 1953 <sup>32</sup>, das Gesetz zur Regelung des Jagdwesens vom 25. 11. 1953<sup>33</sup>, das Gesetz zum Schutz der Kultur- und Nutzpflanzen vom 25. 11.1953 <sup>34</sup> sowie vor allem das Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur - Naturschutzgesetz - vom 4. 8. 1954<sup>35</sup>, jeweils mit zahlreichen Durchführungsbestimmungen und Anordnungen. Bestimmungen über die Reinhaltung der Gewässer enthielt bereits das Gesetz über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren - Wassergesetz - vom 17. 4. 1963 <sup>36</sup>. Bestimmungen über den Schutz der na-

32 GBl. S. 1105.

33 GBl. S. 1175.

34 GBl. S. 1179-

35 GBl. S. 695; Erste Durchführungsbestimmung zum Naturschutzgesetz vom 15. 2. 1955 (GBl. I S. 165); Zweite Durchführungsbestimmung zum Naturschutzgesetz vom 25. 10. 1955 (GBl. I S. 790).

36 GBl. IS. 77.